

Satzung des "Akademischen Sportvereins e.V." München

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Sportverein" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e. V.).
2. Der Verein ist Traditionsverein des ehem. Akademischen Sportvereins Dresden.
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports. Der Tradition des Vereins entsprechend soll den Mitgliedern, insbesondere auch den an den Münchner Hochschulen immatrikulierten Studenten sowie Kindern und Jugendlichen, Gelegenheit zur sportlichen Betätigung, insbesondere im Hockey- und Tennisspiel, und gesellschaftlichen Begegnung gegeben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er befolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder in München immatrikulierte Student oder in Ausbildung befindliche Volljährige werden. Am Schluss des Kalenderjahres, in das die Beendigung des Studiums oder der Ausbildung fällt, endet die ordentliche Mitgliedschaft. Gleiches gilt für den Schluss des Kalenderjahres, in welchem das ordentliche Mitglied dem Vorstand nicht bis spätestens 30.11. einen Nachweis über die

Fortführung des Studiums oder der Ausbildung für das Folgejahr vorlegt. Jedes ordentliche Mitglied wird nach Beendigung der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied zur Alten Dame/zum Alten Herrn, wenn nicht der Vorstand beschließt, dass die Mitgliedschaft zum 31.12. des in S. 2 und 3. genannten Jahres endet. Der Vorstand ist zu einem derartigen Beschluss befugt. Der Beschluss ist dem Betroffenen bis 31.12. des in S. 2 und 3 genannten Jahres schriftlich, gerichtet an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Anschrift, mitzuteilen.

2. Alte Dame oder Alter Herr kann jedermann werden, der Interesse am Vereinsleben, seiner sportlichen und gesellschaftlichen Seite zeigt. Eine Alte Dame oder ein Alter Herr hat in den ersten 3 Jahren ihrer/seiner Vereinszugehörigkeit die gleichen Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Stimmrechts bei Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins, wie ein ordentliches Mitglied. Er/sie erwirbt nach 3-jähriger Vereinszugehörigkeit auch diese Rechte, es sei denn, der Vorstand zeigt ihm/ihr spätestens 4 Wochen vor Ablauf der 3 Jahre schriftlich an, dass die Mitgliedschaft als Alte Dame/Alter Herr nach den 3 Jahren endet. Der Vorstand ist zu einem derartigen Beschluss befugt. Eine Alte Dame/ein Alter Herr, die/der bereits ordentliches Mitglied war, ist von der Stimmrechtsbeschränkung des S. 2 und der Regelung des S. 3 nicht betroffen.
3. Neben ordentlichen Mitgliedern und Alten Damen/Alten Herren ist noch die Mitgliedschaft als jugendliches Mitglied möglich.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Tod.
 - b) Durch Austritt, der dem Vorsitzenden des Vereins schriftlich mitzuteilen ist und bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
 - c) Durch Streichung. Die Streichung eines Mitglieds ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz zweier schriftlicher Mahnungen im Rückstand ist, ohne eine Vereinbarung mit dem Vorstand herbeigeführt zu haben. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig, die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Eine Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstands. Sie bedarf der Zustimmung des Ältestensrats.
 - d) Durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstands dann ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung des Vereins, seine

Interessen und Ziele verstößt oder sich sonstiger Verstöße schuldig macht, die eine weitere Mitgliedschaft als mit den Zielen des Vereins unvereinbar erscheinen lassen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig; diese entscheidet dann, spätestens 6 Wochen nach der Anrufung und daher ggfs. als außerordentliche Mitgliederversammlung, endgültig mit einfacher Mehrheit.

- e) Durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - f) Durch Verweigerung der Aufnahme eines bisherigen ordentlichen Mitglieds zur Alten Dame/zum Alten Herrn oder entsprechende Mitteilung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 an eine Alte Dame/einen Alten Herrn nach 3-jähriger Mitgliedschaft.
6. Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 7. Durch Antrag, der bis spätestens am 30.11. eines Jahres beim ASV München eingegangen sein muss, kann sich jedes Mitglied mit Wirkung ab dem folgenden Kalenderjahr zum passiven Mitglied erklären. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf führt zum Wiederaufleben der Rechte und Pflichten im entsprechenden Kalenderjahr. Einem passiven Mitglied stehen die Einrichtungen des Vereins nur in einem vom Vorstand zu bestimmenden Rahmen zur Verfügung; am Stimmrecht ändert sich nichts.
 8. Für Minderjährige, die jugendliche Mitglieder werden wollen, bedarf die Anmeldung der Unterschrift der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Diese verpflichten sich damit bis zum Erreichen der Volljährigkeit zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge. Mit der Erfüllung eines der Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Mitgliedschaft als Alte Dame/Alter Herr wird ein jugendliches Mitglied automatisch ordentliches Mitglied oder Alte Dame/Alter Herr. Über die Aufnahme als jugendliches Mitglied entscheidet der Vorstand.
 9. Ein Anspruch des ausgeschiedenen, gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds am Vermögen des Vereins besteht in keinem Fall.
 10. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa geleisteten Bareinlagen (Darlehen) und den gemeinen Wert etwa gegebener Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 5

Vereinsbeiträge

Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und porto- und spesenfrei zu entrichten. Bei ordentlichen Mitglieder und Alten Herren/Alten Damen werden die Beiträge von einem vom Mitglied angegebenen Konto per Einzugsermächtigung oder Lastschrift oder dergleichen

abgebucht. Über Ausnahmen von den S. 1 und 2 entscheidet der Vorstand.

Ist bei Fälligkeit der fällige Beitrag nicht bezahlt, ohne dass diesbezüglich ein Verschulden des ASV München vorliegt, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betreffenden Mitglieds. Darüber hinaus ist vom Mitglied für jede Mahnung eine Mahngebühr von 15,00 EURO zu entrichten. Die Mahnungen erfolgen mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen.

Die Mitgliederversammlung kann einen Aufnahme-/Investitionsbeitrag beschließen

§ 6

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Ältestenrat.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die alljährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
2. Wahl des Vorstands, der sein Amt vom Beschluss der Mitgliederversammlung an bis zur Wahl eines neuen Vorstands ausübt.
3. Wahl des Ältestenrats, der für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.
4. Wahl zweier Rechnungsprüfer für das lfd. Geschäftsjahr.
5. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Letzteres aber nur, wenn eine Änderung beschlossen werden soll. Eine Änderung der Beiträge kann auch für das laufende Geschäftsjahr beschlossen werden. Im Falle einer Erhöhung ist der Beitrag dann am 01. des auf die Versammlung folgenden Monats fällig, bei einer Senkung ist zum gleichen Datum eine Rückzahlung fällig.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im Januar oder Februar durch den Vorstand einberufen. Die Einladung der Mitglieder hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der ordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an sämtliche Mitglieder zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder der Ältestenrat schriftlich diese Einberufung verlangt. Die Einberufung bestimmt sich nach Abs. 1.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, dass deren Zahl 20 v. H. der Gesamtzahl der in München ansässigen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder und stimmberechtigten Alten Damen/Alten Herren erreicht. Sollte in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so ist innerhalb von 6 Wochen erneut eine solche Mitgliederversammlung abzuhalten, zu der unter Einhaltung der Ladungsfrist des S. 1 zu laden ist. Diese Versammlung ist dann mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Tagesordnung die gleiche ist wie diejenige der Versammlung, bei der das in S. 1 genannte Quorum nicht erreicht worden ist, und die Einladung auf diesen Umstand hinweist.

§ 9

Verfahren in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle der Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied.
2. Jedes ordentliche Mitglied und jede Alte Dame/jeder Alte Herr hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann nur bei persönlicher Anwesenheit abgegeben werden.
3. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der satzungsgemäß mitgeteilten Tagesordnung bekanntgegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
4. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Auflösung des Vereins und
 - c) den in der Satzung besonders aufgeführten Fällen.

5. Vorstandsmitglieder werden einzeln in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 Ziff. a) bis f) geheim mit einfacher Mehrheit gewählt.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit beschließen, dass die Vorstände in Abweichung von Abs. 5 nicht in einzelnen Wahlgängen gewählt werden, sondern der ganze Vorstand in einer einzigen Wahl. Ein Kandidat kann in diesem Falle nur für ein bestimmtes Vorstandsamt kandidieren und muss dies vor dem Wahlgang erklären. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf bei der Wahl pro Vorstandsamt nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist, wer die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Erhalten ein oder mehrere Kandidaten nicht 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so ist das Vorstandsmitglied für das jeweilige von dieser Situation betroffene Vorstandsamt in einem oder mehreren weiteren Wahlgängen, in denen dann auch weitere Kandidaten für das betroffene Amt kandidieren können, nach den Grundsätzen des Abs. 5 zu wählen.
7. Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem der Versammlung gemäß Abs. 1 vorsitzenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Schriftführer ist der 2. Vorsitzende bzw. der Kassenwart.

§ 10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich die Geschäfte des Schriftführers wahrnimmt,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart Hockey,
 - e) dem Sportwart Tennis und
 - f) dem Jugendwart.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand führt die lfd. Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; entstehende Aufwendungen werden erstattet. Über Einnahmen und Ausgaben führt der Kassenwart Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und eines weiteren Vorstandsmitglieds; bei Beträgen über EUR 3.000,00 (In Worten: Dreitausend Euro) zusätzlich die des Ältestenratsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter.
4. Die Prüfung der Kassenführung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei

von der Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres aus dem Kreis der Mitglieder gewählte Rechnungsprüfer.

5. Die Regelung des gesamten Sportbetriebes erfolgt durch eine vom Vorstand herausgegebene Sportordnung, die für alle Mitglieder, verbindlich ist. Diese Sportordnung hat die Benützung der Anlagern und Einrichtungen des Vereins, die Benutzungszeiten, die Sportdisziplinen, die Aufstellung von Mannschaften, die Teilnahme von Mitgliedern an sportlichen Wettbewerben, die Versicherung der Mitglieder gegen Sportunfälle und ihre sportmedizinische Betreuung zu regeln.

§ 11

Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Ältestenrats,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenrats und
 - c) einem weiteren Mitglied.
2. Mitglieder des Ältestenrats können nur Alte Damen/Alte Herren sein. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrats sein. Für ein aus dem für 3 Jahre gewählten Ältestenrat ausgeschiedenes Mitglied muss in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.
3. Der Ältestenrat berät den Vorstand in schwierigen Fragen, besonders nach dessen Neuwahl. Ihm obliegt die Vermögensverwaltung, soweit diese über laufende Angelegenheiten hinausgeht.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in grundsätzlichen Angelegenheiten zu konsultieren; hier hat der Ältestenrat ein Einspruchsrecht gegen die Entscheidungen des Vorstands. Bei endgültigen Meinungsverschiedenheiten ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Der Vorsitzende des Vereins und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen des Ältestenrats teilzunehmen.

§ 12

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Verfügungen über Grundstücke oder Rechte an Grundstücken sowie bei der Übernahme von Verpflichtungen, deren einmaliger oder laufender Wert EUR 3.000,00 (In Worten: Dreitausend Euro) übersteigt, wird der Verein vom Vorsitzenden bzw. stellvertretende Vorsitzenden vertreten, die hierfür jedoch die Zustimmung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenrats benötigen. Für Verfügungen über Grundstücke bedarf es ferner der Ermächtigung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

§ 13
Geschäftsordnung

Falls eine Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollte, ist diese nicht Teil der Satzung. Verstöße gegen eine solche werden durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung geheilt.

§ 14
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung in der in § 8 Abs. 1 S. 2 vorgesehenen Form ergehen.
2. Die über die Auflösung des Vereins beschließende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen kann.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die gemäß Abs. 1 einberufene Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses ist einer Organisation mit ausschließlich gemeinnützigem Zwecke bzw. Zielsetzung im Sinne des § 3 Ziff. 1. zuzuwenden. Werden mehrere Vorschläge gemacht, so fällt das Vermögen derjenigen Organisation zu, welche eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.

§ 15
Übergangsregelung

Alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung außerordentliche Mitglieder waren, werden ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Alte Damen/Alte Herren.